

## Geltungsbereich

- (1) Für die Geschäftsabwicklung und alle Lieferungen und Leistungen gelten ausnahmslos unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- (2) Alle weiteren Vereinbarungen müssen schriftlich von beiden Vertragsparteien unterzeichnet werden.
- (3) Mit Auftragserteilung erklären Sie sich mit der ausschließlichen Geltung dieser Bedingungen einverstanden.

## §2 Angebote, Aufträge und Preise

- (1) Sämtliche öffentliche Preisangaben, d.h. Preisangaben, die sich nicht konkret auf ein Projekt oder einen Kunden beziehen, dienen nur zur Preisorientierung und sind freibleibend.
- (2) Angebote und deren Preise haben – soweit nicht anderes vereinbart – eine Gültigkeit von 4 Wochen. Die Annahme eines Angebots muß in schriftlicher Form erfolgen. Dies kann per Post, per Fax oder per Mail erfolgen.
- (3) Bei Annahme eines Angebots erfolgt zeitnah eine schriftliche Auftragsbestätigung. Dies kann per Post, per Fax oder per Mail erfolgen.
- (4) Die Auftragsbestätigung ist rechtsverbindlich und verpflichtend. Nachträgliche Änderungen sind nur im Einverständnis beider Vertragsparteien in schriftlicher Form wirksam. Dies kann per Post, per Fax oder per Mail erfolgen.
- (5) Produktbeschreibungen, Preisspezifikationen, Beispielrechnungen und Konzeptpapiere dienen – soweit sie nicht Bestandteil des Vertrages sind – nur der Information und sind nicht verbindlich. Alle Angaben, wie Maße, Gewichte, Abbildungen, Beschreibungen, Skizzen und Zeichnungen in Katalogen, Preislisten und sonstigen Veröffentlichungen sind nur annähernd, jedoch bestmöglich ermittelt, aber nicht verbindlich.
- (6) Mündliche Vereinbarungen und Nebenabreden sind für uns nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Vereinbarungen, Dokumente und sonstiger Schriftverkehr gelten vorbehaltlich nachweislicher Rechen- oder Schreibfehler und Irrtümer.
- (7) Konstruktive und technische Änderungen der vereinbarten Leistungen behalten wir uns vor, soweit sie handelsüblich und zumutbar sind.
- (8) Sämtliche Dokumente und Unterlagen von uns unterliegen dem Eigentums- und Urheberrecht. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind unaufgefordert komplett an uns zurückzugeben, wenn der Auftrag nicht an uns erteilt wird. Die Fertigung von Kopien oder Abschriften ist untersagt. Kundenspezifische Zweckbestimmungen oder Produktionsanforderungen sind nur dann vertragsbestimmend, wenn sie einvernehmlich schriftlich festgelegt sind.

## §3 Lieferung, Lieferfristen und Abnahme

- (1) Die angegebenen Produktpreise gelten grundsätzlich ab Werk, frei LKW verladen zzgl. der aktuell gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (2) Jede Lieferung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden.
- (3) Die Kosten für die Lieferung sind im Auftrag separat aufgeführt. Sollte aus bestimmten Gründen keine Position zu den Kosten der Lieferung im Auftrag ausgewiesen sein, werden die Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.
- (4) Die Art der Versendung bleibt uns vorbehalten, soweit keine bestimmte Versandart vereinbart ist. Wir behalten uns vor Aufträge in Teillieferungen auszuführen, falls nichts anderes vereinbart ist. Beanstandungen von Teillieferungen entbinden nicht von der Verpflichtung, die Restmenge der bestellten Ware vertragsgemäß abzunehmen.
- (5) Ist die Lieferung an eine Baustelle vereinbart, so werden geeignete Anfahrwege und unverzügliche Entladung durch den Abnehmer vorausgesetzt. Anderenfalls haftet er für entstandene Schäden und zusätzlich entstandene Aufwendungen.
- (6) Angegebene Liefertermine sind unverbindlich, sofern nicht ein verbindlicher Liefertermin vereinbart ist. Bei Verzug kann der Kunde eine angemessene Nachfrist setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurücktreten, soweit eine Erfüllung für ihn nicht mehr von Interesse ist.
- (7) Vereinbarte Liefertermine beziehen sich auf die Bereitstellung der Ware zur Übergabe bzw. zum Versand im Auslieferungslager. Unsere Lieferpflicht ruht, solange uns Ausführungsunterlagen sowie alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen oder zweckmäßigen Unterlagen nicht übergeben bzw. Informationen nicht erteilt worden sind.
- (8) Rohstoff- oder Energiemangel, Streik, Aussperrungen, Verkehrsstörungen und behördliche Verfügungen sowie Liefer- und Ausführungssterminüberschreitung von Vorlieferanten, Betriebsstörungen, Fälle höherer Gewalt und andere Umstände, die nicht von uns oder einem für uns arbeitenden Betrieb zu verantworten sind, können – soweit sie unsere Liefer- und Leistungsfähigkeit beeinträchtigen – unsere Lieferfristen in angemessenem Rahmen verlängern.

Ist es uns nicht möglich aufgrund vorgenannter Ereignisse für einen Zeitraum von 6 Monaten zu leisten, so sind wir berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn wir den Vertragspartner unverzüglich über das Leistungshindernis informieren und bereits geleistete Gegenleistungen zurückstellen, soweit diese nicht berechnete Teillieferungen betreffen.

- (9) Zum Rücktritt sind wir auch dann berechtigt, wenn nach erteilter Auftragsbestätigung unvorhersehbare, außergewöhnliche Erhöhungen von Rohstoff- und Energiekosten eintreten, die sich extrem nachteilig auf die Wirtschaftlichkeit unseres Auftrags auswirken, und der Kunde einer angemessenen und zulässigen Erhöhung des vereinbarten Preises nicht innerhalb einer Woche ab Zugang unseres Erhöhungsverlangens zustimmt.
- (10) Die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden voraus. Unsere Lieferpflicht ruht, solange der Käufer uns gegenüber mit einer fälligen Verbindlichkeit in Verzug ist. Wenn Tatsachen oder Umstände Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers begründen (z.B. Nichtzahlung bereits gemachter Rechnungen) und der Käufer trotz Aufforderung nicht zu ausreichender Sicherheitsleistung bereit ist, sind wir berechtigt ganz oder teilweise schadenersatzfrei vom Vertrag zurückzutreten.

## §4 Mängelhaftung

- (1) Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferte Ware bei der Übergabe unverzüglich zu untersuchen bzw. zu prüfen, ob die Ware einwandfrei und vollständig zur Verfügung gestellt ist. Erkennbare Mängel, Falschlieferungen, Fehl- oder Mehrmengen sind unverzüglich schriftlich geltend zu machen.
- (2) Sollte aus bestimmten Gründen die Abnahme der Ware durch den Kunden nicht direkt nach Anlieferung bzw. Übergabe erfolgen, gilt die Ware mit Ablauf des 5. Werktages nach Übergabe als genehmigt bzw. abgenommen.
- (3) Aus Sachmängeln, die den Wert oder die Tauglichkeit der Ware zum Gebrauch nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, kann der Käufer keine Rechte herleiten.
- (4) Die Mängelrüge sowie die Geltendmachung behaupteter Ansprüche haben in jedem Falle vor Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung und innerhalb der Gewährleistungsfrist zu erfolgen. Auch verdeckte Mängel sind uns unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens vor Ablauf der Gewährleistungsfrist zu melden und schriftlich geltend zu machen. Dabei müssen wir die Möglichkeit haben, den Mangel selbst und/oder durch von uns beauftragte Fachleute untersuchen zu lassen. Die Übernahme von Kosten für fremdbeauftragte Gutachter bedarf einer schriftlichen Vereinbarung im Einzelfall.
- (5) Alle Teile oder Leistungen, die innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, sind nach unserer Wahl entweder unverzüglich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, sofern dessen Ursache bereits zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag und unsere Hinweise für Einbau, Behandlung und Verwendung der Produkte eingehalten wurden.
- (6) Für Kosten einer durch den Käufer selbst durchgeführten Mangelbehebung haben wir nur dann aufzukommen, wenn wir hierzu eine schriftliche Zustimmung gegeben haben.
- (7) Der Anspruch auf Mängelhaftung erlischt dann, wenn ein Schaden durch unsachgemäße Behandlung, Anwendung von Gewalt und dergleichen verursacht worden ist. Dies gilt insbesondere, wenn von uns erteilte Einbauanleitungen, Verarbeitungshinweise sowie Bedienungsanleitungen oder sonstige Hinweise nicht beachtet werden.
- (8) Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Kunden in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Kunde kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, eine Erstattung der uns entstandenen Aufwendungen vom Kunden zu verlangen.
- (9) Bei Nichterfüllung oder Fehlschlagen einer vereinbarten Nacherfüllung, kann der Kunde, unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- (10) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Kunden oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

- (11) Die Produkte werden unter Verwendung natürlicher Zuschlagsstoffe hergestellt und können daher bestimmten Schwankungen hinsichtlich ihrer Beschaffenheit unterliegen (z. B. Ausblühungen, Farbschwankungen, Grate, Poren, Lunker oder Oberflächenrisse). Geringfügige Abweichungen, Veränderungen oder Toleranzen stellen nur eine unerhebliche Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit dar. Muster oder Proben gelten daher als unverbindliche Ansichtsstücke. Geringfügige Abweichungen davon berechtigten nicht zu Beanstandungen.

## §5 sonstige Schadenersatzansprüche

- (1) Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden egal aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
- (2) Dieses gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch für Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.
- (3) Soweit dem Kunden Schadenersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist.

## §6 Zahlungsbedingungen

- (1) Unsere Rechnungen sind am Sitz unseres Unternehmens sofort fällig. Skonti und sonstige Nachlässe bedürfen einer besonderen Vereinbarung.
- (2) Die Annahme von Schecks, Wechseln, Akkreditiven oder Ähnlichem wird vorbehalten und gilt nur erfüllungshalber. Hiermit verbundene Zinsen, Kosten und Spesen trägt im vollem Umfang der Kunde und sind sofort in bar zu zahlen.
- (3) Im Falle des Zahlungsverzuges können wir – unbeschadet weiterer Ansprüche – die banküblichen Zinsen, mindestens jedoch Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank für die Dauer des Verzugs berechnen. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, weitere Lieferungen bzw. Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen, Schadenersatz wegen Verzögerung der Leistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Dieses gilt nicht, wenn der Kunde zu Recht die Lieferung beanstandet hat.
- (4) Der Kunde ist nicht berechtigt, wegen irgendwelcher Ansprüche, auch wenn sie aufgrund von Mängelrügen erhoben sind, seine Zahlungen zu verzögern oder zu verweigern. Mögliche Gegenforderungen kann er nur aufrechnen, wenn sie unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (5) Eine Abtretung von Ansprüchen durch den Kunden ist nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung zulässig.

## §7 Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns an sämtlichen von uns gelieferten Waren das Eigentum vor, bis der Käufer sämtliche, auch die künftig entstehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung, insbesondere auch einen etwaigen Kontokorrent-Saldo, bezahlt hat.
- (2) Der Kunde darf die von uns gelieferten Materialien im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb verarbeiten und/oder weiterveräußern. Die Ermächtigung zur Weiterveräußerung entfällt dann, wenn der Kunde mit seinen Abnehmern ein Abtretungsverbot vereinbart hat. Der Kunde ist verpflichtet, die Eigentumsvorbehalte pfleglich zu behandeln. Bei Verletzung sind wir berechtigt, die sofortige Herausgabe zu verlangen.
- (3) Bei Zahlungsrückstand oder anderem vertragswidrigem Verhalten auf Käuferseite sind wir auch ohne vorherige Fristsetzung berechtigt, zurückzutreten und die Vorbestellung zurückzunehmen. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung oder sonstige Verfügung über die gekaufte Ware nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig. Bei teilweiser oder gänzlicher Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung sind Warenrückholung, Demontage, Einstellung weiterer Lieferungen und dergleichen sofort und ohne gerichtliche Schritte zulässig. In Höhe der nachgewiesenen Kosten kann Schadenersatz geltend gemacht werden.
- (4) Bei Verbindung bzw. Vermischung der Vorbestellware mit anderen Sachen steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbestellware zum Wert der anderen Sachen im Zeitpunkt der Verbindung bzw. der Vermischung, § 948 BGB zu. Die durch Verarbeitung oder Verbindung bzw. Vermischung entstehende neue Sache gilt als Vorbestellware im Sinne dieser Bedingungen. Der Kunde tritt hiermit die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbestellware gegen seine Abnehmer zustehenden Ansprüche mit allen Nebenrechten an uns ab, und zwar bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung in Höhe des Wertes der von uns gelieferten Ware.

- (5) Ein Eigentumserwerb des Käufers an der Vorbestellware gemäß § 950 BGB im Falle der Entstehung einer neuen Sache findet in keinem Falle statt.
- (6) Erwerben wir Alleineigentum an der durch Verarbeitung entstandenen neuen Sache, so finden auf den Miteigentumsanteil die für die Vorbestellware geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung. Diese Sachen wird der Käufer für uns ohne Entgelt aufbewahren.
- (7) Der Kunde ist nur berechtigt, die gelieferten Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch weiter zu veräußern, solange er sich nicht im Zahlungsverzug befindet. Bereits jetzt tritt der Kunde die ihm aus diesem Weiterverkauf gegen seinen Abnehmer zustehenden Forderungen oder sonstigen Vergütungsansprüche im vollen Umfang ab.
- (8) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.
- (9) Wird die gelieferte Ware oder werden die daraus hergestellten Sachen in das Grundstück eines Dritten derart eingebaut, dass sie wesentliche Bestandteile des Grundstücks werden, so gehen die anstelle dieser Sachen tretenden Forderungen des Kunden gegen seine Abnehmer in Höhe des Einkaufswertes unserer verbauten Ware zur Sicherung meiner Forderung auf uns über, ohne dass es noch einer besonderen Abtretungserklärung bedarf. Der Übergang dieser Forderung ist für den Zeitpunkt ihrer Entstehung vereinbart.
- (10) Der Kunde darf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware weder verpfänden noch sicherheitshalber übereignen und hat uns Pfändungen, die auf Betreiben Dritter erfolgt sind, unverzüglich anzuzeigen.
- (11) Die Rücknahme bzw. Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes erfordert nicht unsere Rücktrittserklärung. In diesen Handlungen oder einer Pfändung der Vorbestellware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten diesen ausdrücklich erklärt.

## §8 Musterlieferungen

- (1) Musterlieferungen erfolgen in der Regel kostenfrei.
- (2) Bei projektbezogenen Musterlieferungen berechnen für die Bereitstellung der Muster eine Kautions in Höhe des Warenwerts zzgl. Bereitstellungskosten (z. B. Versand). Im Auftragsfall wird die Kautions zurückerstattet und das Muster kann beim Kunden verbleiben. Sollte bei projektbezogenen Musterlieferungen keine Beauftragung erfolgen, kann der Kunde die Muster zurücksenden und erhält dann die Kautions rückvergütet. Die Rücksendekosten sind vom Kunden zu tragen, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Die Rücksendung muß innerhalb von 6 Monaten nach Bereitstellung der Muster erfolgen. Die zurückgesendeten Muster müssen im ursprünglich gelieferten Zustand sein.

## §9 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- (1) Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 der ZPO vor, ist Gerichtsstand für alle Ansprüche der Vertragsparteien, auch für Scheck- und Wechselklagen, Pforzheim.
- (2) Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise rechtlich unwirksam sein oder werden, soll die Geltung der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt werden.

Stand: 10/2013